

SÄNGERVERBAND

THIERSTEIN

LAUFENTAL

DORNECK



Statuten

STATUTEN

Sängerverband Thierstein-Laufental-Dorneck

Wenn von Personen die Rede ist, gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

- Art. 1 Der Sängerverband Thierstein-Laufental-Dorneck setzt sich zusammen aus Frauen-, Männer-, Gemischten und Jugendchören der Bezirke Thierstein, Laufental und Dorneck und bezweckt die Pflege und Förderung des Gesanges und der Sängerkameradschaft.
- Die Gesangsvereine des Thiersteins und Dornecks können gleichzeitig Mitglieder des Solothurner Kantonal-Gesangsvereins, diejenigen des Laufentals gleichzeitig Mitglieder des Chorverbands beider Basel sein.
- In diesem Sinne gilt der Sängerverband Thierstein-Laufental-Dorneck als Kreisverband gegenüber den Kantonalgesangsvereinen.
- Die einem Kantonalgesangsverein angehörenden Chöre haben das Recht, für Fragen, die sie allein betreffen, gemeinsam vorzugehen, so insbesondere die dem Kantonalverband zukommenden Beiträge gemeinsam einzuziehen und dafür einen Kassier zu bestimmen, gemeinsame Vertreter zur Vertretung ihrer Interessen im Kantonalverband zu ernennen oder durch den Kantonalverband organisierte oder unterstützte Kurse oder andere Aktionen gemeinsam durchzuführen.
- Im Übrigen stehen alle Verbandsvereine in gleichen Rechten und Pflichten.
- Art. 2 Mitglied des Verbandes können alle Gesangsvereine werden. Die Aufnahme neuer Vereine erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den Verbandspräsidenten durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung.
- Art. 3 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Verbandspräsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt kann nur nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband erfolgen.
- Art. 4 Die Leitung des Verbandes obliegt:
- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. Delegiertenversammlung | DV |
| 2. Vorstand | VV |
| 3. Musikkommission | Muko |
| 4. Rechnungsrevision | RR |
- Die **Delegiertenversammlung** setzt sich aus den Abgeordneten der Verbandsvereine zusammen. Das Besetzungsrecht wird wie folgt festgesetzt:
- Vereine mit einem Mitgliederbestand von mehr als 20 Mitgliedern haben ein Anrecht auf drei Delegierte.
 - Vereine bis und mit 20 Mitgliedern haben ein Anrecht auf zwei Delegierte.

- Art. 5 Der **Verbandsvorstand** besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Verantwortlicher Veteranenwesen, Presse- und PR-Beauftragter und Beisitzer. Der Präsident wird von der DV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die **Musikkommission** besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Ihr Präsident wird von der DV bestimmt und gehört dem Verbandsvorstand von Amtes wegen an. Im Übrigen konstituiert sich die Muko selbst.
- VV und Muko werden von der DV für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
- Nach Ablauf der Amtsperiode sind die gleichen Mitglieder wieder wählbar. In den VV können nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder der Verbandsvereine gewählt werden.
- Die **Rechnungsrevisoren** werden durch denjenigen Verein bestimmt, welcher die nächste DV durchführt.
- Art. 6 Die ordentliche DV findet jedes Jahr statt, und zwar turnusgemäss in den Ortschaften der angeschlossenen Verbandsvereine. Sie wird vom Verbandspräsidenten oder stellvertretend vom Verbandsvizepräsidenten geleitet, soll nach Möglichkeit im Monat November durchgeführt werden und behandelt folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Vorstandes und der Musikkommission
 - b) Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Bericht der Musikkommission
 - d) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm, Bestimmung von Zeit und Ort des Verbandsgesangfestes sowie ggf. Abweichung von Art. 10 aus wichtigen Gründen.
 - e) Jahresrechnung und des Revisionsberichtes der RR
 - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - g) Behandlung von schriftlichen Anträgen der Verbandsvereine, welche zwei Wochen vor der DV an den Verbandspräsidenten einzureichen sind.
- Die Traktandenliste ist den Verbandsvereinen zwei Wochen vor der DV schriftlich bekannt zu geben.
- Art. 7 Der VV ist vollziehendes Organ und erledigt alle diejenigen Geschäfte des Verbandes, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind. Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verband führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar, für die Kassageschäfte der Präsident und der Kassier. Der VV kann pro Geschäftsjahr über einen Betrag von Fr. 500.- frei verfügen.
- Art. 8 Die RR prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und erstatten darüber der DV Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, die Kassaführung zu prüfen und sind verpflichtet, über bestehende Unregelmässigkeiten dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Art. 9 Die Muko hat folgende Aufgaben:

- Aufstellen von Richtlinien für die Programme der Verbandsgesangsfeste
- Bestimmung von Gesamtchorliedern
- Wahl des/der Experten für das Verbandsgesangsfest
- Beurteilung der Infrastruktur für die Verbandsgesangsfeste mit Expertise
- Beratung und Begutachtung von Vereinen
- Förderung des Gesangswesens im Verband und Unterbreitung von Vorschlägen an den VV und die DV

Art. 10 **Verbandsgesangsfest**

Das ordentliche Verbandsgesangsfest findet alle Jahre statt und wird turnusgemäss einem Verbandsverein zur Durchführung übertragen.

Die Einzelvorträge werden bei diesem Anlass in jedem zweiten Jahr durch eine fachmännische Expertise beurteilt, wovon nur aus wichtigen Gründen durch entsprechenden Beschluss der DV abgewichen werden kann. Der Expertenbericht ist den Verbandsvereinen direkt zu übergeben oder zuzustellen.

Die Teilnahme am Verbandsgesangsfest ist für Verbandsvereine **obligatorisch**. Die Expertenbewertung ist aus Verbandssicht für jeden Chor ausdrücklich erwünscht, ist jedoch fakultativ.

Wichtige Gründe für eine Abweichung beim 2-Jahres-Rhythmus der Expertise sind hauptsächlich (nicht abschliessende Aufzählung):

- Kantonalgesangsfeste CVbB und/oder SOKGV, die bis zu sechs Monate vor oder nach dem Verbandsgesangsfest stattfinden
- Infrastruktur, in welcher gemäss Einschätzung der Muko eine Expertise unter gleichwertigen Rahmenbedingungen nicht für alle teilnehmenden Chöre gewährleistet ist.
- Mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Expertinnen und Experten

Art. 11 Die ordentlichen Verbandsgesangsfeste umfassen die Vorträge der Gesamtchöre sowie die Einzelvorträge der Verbands- und Gastvereine. Die vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare der Einsing- und Wettlieder sind fristgemäss an die Muko einzureichen.

Art. 12 Die Verbandsauslagen wie Expertisen und Veteranenauszeichnungen werden bestritten aus den Einnahmen des Verbandes, bestehend aus den jährlichen Beiträgen der Verbandsvereine.

Art. 13 **Ehrungen**

Nach 20-jähriger, nachweisbarer, gesanglicher Tätigkeit erhält jedes Aktivmitglied eines Verbandsvereins eine vom Verband verliehene Veteranenauszeichnung. Die Auszeichnung kann auch an Sängerinnen und Sänger verliehen werden, welche das 65. Altersjahr erreicht haben.

Die Verleihung der Auszeichnung setzt bei beiden Fällen eine mindestens 10-jährige Tätigkeit in einem Verbandsverein voraus.

Die Veteranenehrungen erfolgen an den ordentlichen Verbandsgesangsfesten oder bei einer anderen Gelegenheit, welche den hierzu erforderlichen würdevollen Rahmen bietet.

Art. 14 Ehrenmitgliedschaft

Der Sängerverband kann Personen, die besondere Verdienste für das Gesangswesen der Region erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes kann auch Sängerinnen und Sängern erteilt werden, welche nachweisbar 40 Jahre in einem Chor gesungen haben. Ehrenmitglieder haben an der DV das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15 Die DV kann mit Zweidrittelmehrheit eine Statutenänderung beschliessen.

Art. 16 Die **Auflösung** des Verbandes kann an der DV durch zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über vorhandenes Verbandsvermögen beschliessen die stimmberechtigten Anwesenden durch Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand macht der DV einen entsprechenden Vor-schlag, anderslautende Anträge von Verbandsvereinen sind möglich. Kommt unter den stimmberechtigten Anwesenden keine Zweidrittelmehrheit zustande, so entscheidet das einfache Mehr des Vorstandes und bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 17 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 6. November 2009 in Breitenbach genehmigt und an der Delegiertenversammlung vom 17. November 2017 in Meltingen teilrevidiert (materielle Änderungen in Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 13 und Art. 16). Die teilrevidierte Version tritt sofort in Kraft.

Meltingen, 17. November 2017

Für den Sängerverband Thierstein-Laufental-Dorneck

Präsident
Bruno Rentsch

Aktuar
Heinz Binder